

in den beim Handelsgerichte zu Leipzig zu verhandelnden Rechtsfachen betreffend, vom 14. März 1870 bezeichneten Voraussetzungen, in dem Leipziger Handelsgerichtsprozesse, wenn die Zwangsvollstreckung in das Vermögen des Beklagten erfolgt ist,

2. in allen anderen Fällen, wenn die Behändigung der in § 10 des Gesetzes, das Verfahren bei Vollstreckung gerichtlicher Entscheidungen zc. betreffend, vom 28. Februar 1838 vorgeschriebenen Hilfsauflage stattgefunden hat.

§ 16. Die Zwangsvollstreckung selbst kann, wenn die in § 15 erwähnte Hilfsauflage erlassen worden ist, nicht vor Ablauf der in derselben festgesetzten Frist und, wenn vor Ablauf der letzteren Einwendungen gegen die Auflage erhoben worden sind, nicht vor Erledigung dieser Einwendungen in dem durch das erwähnte Gesetz vom 28. Februar 1838 geordneten Verfahren stattfinden.

§ 17. Ist bis zum Tage des Inkrafttretens der Civilprozeßordnung die Zwangsvollstreckung in das Vermögen des Beklagten noch nicht erfolgt, so findet die Fortsetzung des durch den Erlaß der in § 15 erwähnten Hilfsauflage anhängig gewordenen Zwangsvollstreckungsverfahrens nach Maßgabe der Vorschriften in §§ 662 bis 704, § 707 und §§ 708 bis 795 der Civilprozeßordnung statt.

Die vollstreckbare Ausfertigung darf in diesem Falle nur auf Anordnung des Prozeßrichters ertheilt werden.

Einwendungen, welche den durch das Urtheil festgestellten Anspruch selbst betreffen, sind nur insoweit zulässig, als die Gründe, auf denen sie beruhen, erst nach Ablauf der in der Hilfsauflage gesetzten Frist entstanden sind.

§ 18. Die erst nach dem Inkrafttreten der Civilprozeßordnung zu bewirkende zwangsweise Veräußerung von abgepfändeten körperlichen Sachen erfolgt, nach Ablauf der dem Beklagten nach den bisherigen Prozeßgesetzen zustehenden Wiedereinlösungsfrist, nach Maßgabe der Vorschriften in § 717 Abs. 2 und 3, §§ 718 bis 724 und § 726 der Civilprozeßordnung auch dann, wenn die Abpfändung schon vor jenem Zeitpunkt stattgefunden hatte.

§ 19. Auf Grund eines vor dem Inkrafttreten der Civilprozeßordnung nach den Vorschriften in § 28 fg. des Gesetzes, die Abkürzung und Vereinfachung des bürgerlichen Prozeßverfahrens betreffend, vom 30. December 1861, beziehentlich in Verbindung mit § 6 des Gesetzes, einige prozeßrechtliche Bestimmungen betreffend, vom 19. Februar 1874 erlassenen Zahlungsgebots findet nach Ablauf der in § 30 unter 3 des erwähnten Gesetzes vom 30. December 1861 bestimmten Frist das in §§ 639 bis 643 der Civilprozeßordnung vorgeschriebene Verfahren statt, sofern vor jenem Zeitpunkt die in § 15 des gegenwärtigen Gesetzes gedachte Hilfsauflage noch nicht erlassen